

Satzung
über die 24. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
der Gemeinde Much vom 12.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) und des § 42 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Much, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Much am 28.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührentarif

In dem als Anlage zur Friedhofsgebührenordnung aufgestellten Gebührentarif werden die Tarifpositionen wie folgt festgesetzt:

A. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten (WG) für Erdbestattungen
Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre (je Grabstelle) 1.939,00 €
2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten als Grabkammern
Erwerb des Nutzungsrechtes
für 12 Jahre (je Doppel-Tiefgrabkammer) 857,00 €
3. Bei Beisetzung einer Urne
in einer Wahlgrabstätte (WG) für Erdbestattungen
Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre ²/3 NR WG
4. Urnenwahlgrabstätte 1.021,00 €
Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre
5. Urnenwahlgrabstätte in Urnengranitwürfel
zur Aufnahme bis zu 3 Überurnen oder 4 Aschenkapseln
Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre 1.634,00 €

6. <u>Urnenwahlgrabstätte</u> in Erdröhren zur Aufnahme bis zu 2 Urnen Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre	1.225,00 €
7. <u>Reihengrabstätten</u> für Erdbestattungen	
7.a <u>Rasengrabstätte</u> für 30 Jahre	1.838,00 €
7.b Grabfeld für Früh- und Totgeburten für 20 Jahre	114,00 €
8. <u>Urnenreihengrabstätten</u>	
8.a Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre	475,00 €
8.b Urnen <u>rasengrabstätte</u> für 20 Jahre	884,00 €
9. anonyme Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	544,00 €
10. <u>Baumbestattung/</u> Baumgrabstätten	
10.a Einzelbaum für 20 Jahre	1.634,00 €
10.b Familienbaum (mit bis zu 4 Grabstellen) für 20 Jahre	2.586,00 €
10.c Reihenbaum für 20 Jahre	884,00 €

Zu den Gebührentarifen: A1., A2., A3., A4., A5., A6. und A10.a, A10.b :

Wenn

- a) die Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte für einen Zeitraum nach dem Ablauf des Nutzungsrechtes („Wiedererwerb“) auf Antrag erfolgt, oder
- b) bei weiteren beziehungsweise nachfolgenden Bestattungen („Mehrfachbestattung“) innerhalb einer Grabstätte die Ruhefrist für den hinzukommenden beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt,

ist eine Nachgebühr zu entrichten.

Diese Nachgebühr beträgt für jedes angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechtes nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Much verlängert werden soll beziehungsweise muss:

- bei Wahlgrabstätten nach Tarifposition **A1.:**
1/30 der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr (je Grabstelle),
- bei Wahlgrabstätten als Grabkammern nach Tarifposition **A2.:**
1/12 der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr (je Doppel-Tiefgrabkammer),
- bei Wahlgrabstätten nach den Tarifpositionen **A3., A4., A5., A6.:**
1/20 der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr, und
- bei Baumgrabstätten nach den Tarifpositionen **A10.a, A10.b:**
1/20 der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr.

Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder für die Verlängerung an Wahlgrabstätten und Baumgrabstätten nach den oben genannten Gebührentarifen (A1., A2., A3., A4., A5., A6. und A10.a, A10.b) gelten die im Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Gemeinde Much jeweils maßgebenden Gebühren.

Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder für die Verlängerung an den Baumgrabstätten „Paarbaum“ und „Gemeinschaftsbaum“ aus den jeweiligen Friedhofsgebührenordnungen, die vor dem Inkrafttreten dieser 24. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung gegolten haben, wird die Nachgebühr in Anwendung der in dieser 24. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung, oben genannten Regelung für die Nachgebühr der Baumgrabstätte nach der Tarifposition A10.b („Familienbaum“) berechnet.

B. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung (über 5 Jahre)	992,00 €
2. Erdbestattung (unter 5 Jahre)	139,00 €
3. Grabbereitung für Grabkammer	657,00 €
4. Urnenbestattung: <i>Reihengrab / Wahlgrab / Baum</i>	198,00 €
5. Urnenbestattung: <i>Urnengranitwürfel / Erdröhre</i>	80,00 €
6. Urnenbestattung: <i>anonym</i>	121,00 €
7. Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld	39,00 €

C. Genehmigungen für Grabmäler und Einfassungen

Die Genehmigung von Grabmälern, Abdeckplatten, Kreuzen und Einfassungen wird nach tatsächlichen Aufwand gemäß der Satzung der Gemeinde Much über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerechnet.

D. Namensschilder - Herstellung und Anbringung

Für den Aufwand zur Herstellung und Anbringung von Namensschildern bei einzelnen Bestattungsarten in den dafür nach den entsprechenden Regelungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Much -in der jeweils geltenden Fassung- bestimmten und beschriebenen Fällen erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand (Fremdkostenrechnung des Schilderlieferanten, zuzüglich dem Verwaltungsaufwand gemäß der Satzung der Gemeinde Much über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung, und zuzüglich des tatsächlichen Aufwandes (Fremd- oder Eigenaufwand) für die Anbringung des Namensschildes an der vorgesehenen Stelle (Baum, Stele, Namenstafel oder Ähnlichem)).

E. Benutzung der Leichenhalle bzw. Trauerhalle

a) Gebühr für die Unterbringung (Kühlzelle) der Leiche, pro Tag	101,00 €
b) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tage der Bestattung	70,00 €

§ 2 – In-Kraft-Treten

Die 24. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung über die 24. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von 6 Monaten Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Gebührenordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Much, den 12.12.2024

Norbert Büscher

Bürgermeister